

11.07.03**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

Die Europäische Kommission verbietet mit den jeweiligen Schutzklauselentscheidungen nach § 6a Abs. 3 der Verordnung in der Regel die Einfuhr der fraglichen Produkte. Die Schutzklauselentscheidungen werden in den meisten Fällen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger in deutsches Recht umgesetzt. Mit dem Text der Bekanntmachung werden jedoch keine Vorschriften zur Ahndung von Verstößen gegen die Regelungsinhalte vorgeschrieben. Bisher wird gemäß § 6a Abs. 2 nur das Inverkehrbringen bestimmter Waren verboten. Somit ist eine Einfuhr dieser Waren, obwohl nach EU-Recht ausgeschlossen, nach deutschem Recht auf Grund der jeweiligen Bekanntmachung im Bundesanzeiger zwar verboten, kann jedoch im Falle einer verbotswidrigen Einfuhr einer Sendung nicht geahndet werden, wenn diese nicht in den Verkehr gebracht wurde.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, diesbezüglich schnellstmöglich eine Änderung herbeizuführen.